



073565

Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 7 O 81/05

verkündet am: 14. März 2006

In dem Rechtsstreit

Schulze, C.

Justizobersekretärin

hat die Zivilkammer 7 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2006 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Heuer, die Richterin am Landgericht Schäfer und den Richter am Landgericht Spuhl für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger je zu Hälfte zu tragen.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10% vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der frühere Notar, [REDACTED] (im Folgenden: VN) unterhielt bei der Beklagten im Oktober 1994 eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer vereinbarten Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in Höhe von 5.000,- DM = 2.556,46 €, welche die AVB-N der Beklagten zu Grunde lagen. In diesen heißt es u. a.:

„§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche ...

3. wegen Schadenverursachung durch wissentliche Pflichtverletzung.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage B 1 Bezug genommen.

Der VN beurkundete im Oktober 1994 den Beitritt der Kläger zu einem geschlossenen Immobilienfond und wurde nach dem wirtschaftlichen Scheitern dieses Fonds von den Klägern auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Durch rechtskräftiges Grundurteil vom 15. März 2002 – 9 U 2185/00 - stellte das Kammergericht die Verpflichtung des VN fest, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen und verurteilte den VN durch

rechtskräftiges Schlussurteil vom 10. September 2002 zur Zahlung in Höhe von 18.385,39 € Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Kläger gegen die Gesellschafter der GbR.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen K 1 und K 2 verwiesen.

Die Kläger meinen, da im rechtskräftigen Grundurteil des Kammergerichts eine fahrlässige Pflichtverletzung des VN festgestellt worden sei, könne sich die Beklagte nicht mehr mit Erfolg auf den Risikoausschluss bezüglich wissentlicher Pflichtverletzung berufen.

Die Kläger haben die Klage in Höhe von 2.556,46 € nebst anteiligen Zinsen zurückgenommen und beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger 15.828,93 € nebst 4% Zinsen von 14.484,52 € seit dem 5. August 1999 bis zum 27. April 2000 und von 15.828,93 € seit dem 28. April 2000 zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen

- Abtretung ihrer sämtlichen Ansprüche gegen die Gesellschafter der GbR „Vier- Städte- Fonds Nr. 1“, nämlich die [REDACTED] Geschäftsbesorgungs GmbH sowie die [REDACTED] Geschäftsbesorgungs GmbH, insbesondere gegen Abtretung der Ansprüche der Kläger gegen die [REDACTED] GmbH auf Rückgewähr der aufgrund des Angebots vom 27. Oktober 1994 zur UR-Nr. [REDACTED] des Beklagten begründeten Rechtsverhältnis;
- öffentlich beglaubigte oder beurkundete Löschungsbewilligung für die zu ihren Gunsten im Grundbuch des Amtsgerichts [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Auflassungsvormerkung.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf den in § 4 Nr. 3 AVB-N geregelten Ausschluss und hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Ergänzend wird auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der von den Klägern gepfändete (Deckungs-) Anspruch besteht nicht, da der in § 4 Nr. 3 AVB – N geregelte Ausschluss greift; der Versicherungsnehmer der Beklagten, der ehemalige Notar [REDACTED] hat den streitgegenständlichen Schaden durch eine wissentliche Pflichtverletzung verursacht.

Aufgrund der dem Leistungsversprechen der Beklagten zu entnehmenden Bindungswirkung des Haftpflichturteils für den nachfolgenden Deckungsrechtsstreit (BGHZ 117, 345/350) steht vorliegend durch das rechtskräftige Urteil des Kammergerichts im Haftpflichtprozess der Eintritt des Versicherungsfalles im Jahr 1994 fest; namentlich, dass der VN gegenüber den Klägern eine ihn als Notar treffende, konkrete Amtspflicht verletzt und dadurch den streitgegenständlichen Schaden verursacht hat. Dies ist zwischen den Parteien auch nicht im Streit.

Die Bindungswirkung des Haftpflichturteils steht hingegen der Annahme nicht entgegen, der VN habe die dort festgestellte(n) Pflichtverletzung(en) wissentlich und mithin vorsätzlich begangen. Die „Feststellung“ zur Verschuldensform im Grundurteil: „Der Beklagte handelte auch schuldhaft, d.h. fahrlässig...“ unterfällt vorliegend nicht der Bindungswirkung.

Auch § 19a Abs. 2 Satz 2 BNotO greift für den vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 01. März 1999 liegenden Versicherungsfall nicht (BGH, Urteil vom 19.03.2003 - IV ZR 233/01 - VersR 2003, 635).

Die Kammer folgt der Ansicht des BGH, dass Feststellungen im vorangegangenen Haftpflichtprozess zwischen dem Geschädigten und dem VN im nachfolgenden Deckungsprozess zwischen dem VN bzw. aufgrund der Pfändung und Überweisung den Geschädigten und dem Versicherer Bindungswirkung nur bei Voraussetzungsidentität entfalten.

Nach dem in der Haftpflichtversicherung geltenden Trennungsprinzip ist grundsätzlich im Haftpflichtprozess zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der VN dem Dritten gegenüber haftet (BGH vom 20. 6. 2001 - IV ZR 101/00 - VersR 2001, 1103 unter II 2 a m. w. N.). Notwendige Ergänzung des Trennungsprinzips ist die Bindungswirkung des rechtskräftigen Haftpflichturteils für den nachfolgenden Deckungsrechtsstreit. Diese umfasst die tatsächlichen Elemente, die der Tatrichter des Haftpflichtprozesses der Haftung des VN zugrunde gelegt hat, ferner den dem VN anzulasten Pflichtverstoß. Es ist deshalb im Deckungsprozess auch bei der Frage des Verschuldensgrades nicht mehr möglich, eine andere schadensverursachende Pflichtverletzung des VN zu Grunde zu legen als dies im Haftpflichtprozess geschehen ist (BGH VersR 2001, 1103; 2002, 1141). Damit wird verhindert, dass die im Haftpflichtprozess getroffene Entscheidung und die zugrunde liegenden Feststellungen im Deckungsprozess erneut überprüft werden können (BGH aaO unter II 2 b m. w. N.). Die Bindungswirkung geht aber nicht weiter, als sie danach geboten ist (BGH vom 12. 2. 1969 - IV ZR 539/68 - VersR 1969, 413 unter III b). Geboten ist die Bindungswirkung nur insoweit, als eine für die Entscheidung im Deckungsprozess maßgebliche Frage sich auch im Haftpflichtprozess nach dem vom Haftpflichtgericht gewählten rechtlichen Begründungsansatz bei objektiv zutreffender rechtlicher Würdigung als entscheidungserheblich erweist, also Voraussetzungsidentität vorliegt. Nur dann ist es gerechtfertigt anzunehmen, eine Feststellung sei Grundlage für die Entscheidung im Haftpflichtprozess. Die Begrenzung der Bindungswirkung auf Fälle der Voraussetzungsidentität ist insbesondere deshalb geboten, weil der VN, der Geschädigte und der Versicherer keinen Einfluss darauf haben, dass der Richter des Haftpflichtprozesses "überschießende", nicht entscheidungserhebliche Feststellungen trifft oder nicht entscheidungserhebliche Rechtsausführungen macht. Allein gegen solche

"überschießenden" Begründungsinhalte könnten sie sich auch nicht mit einem Rechtsmittel wehren, weil ein Rechtsmittel, mit dem bei gleichem Ergebnis nur eine andere Entscheidungsbegründung erstrebt wird, mangels Beschwer unzulässig ist (vgl. BGH vom 2. 3. 1994 - XII ZR 207/92 - NJW 1994, 2697 unter 2 a aa). Der Geschädigte könnte sich daher z.B. mangels Relevanz für das Ergebnis des Haftpflichtprozesses nicht gegen eine – auch evident falsche – Feststellung einer vorsätzlichen Verletzung der aus § 19 BNotO folgenden Amtspflichten wehren und wäre somit (bei Insolvenz des Notars) im Ergebnis auf die (schlechteren) Leistungen des Vertrauensschadensversicherers im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer des Notars angewiesen; dies kann nicht richtig sein:

Hinsichtlich des Verschuldensgrades besteht hier keine Voraussetzungsidentität (so für einen ähnlich gelagerten Fall ausdrücklich: BGH, Urteil vom 28.09.2005 – IV ZR 255/04 – VersR 2006, 106/108 [24]).

Vorliegend hätte, wie auch sonst vielfach in Haftpflichtprozessen, in dem Verfahren vor dem Kammergericht die Frage offen bleiben können, ob die festgestellten Pflichtverletzungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind. Die Frage nach einer wissentlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung war für den Haftpflichtprozess nämlich nicht entscheidungserheblich. Das Kammergericht hatte gerade mit Blick auf die gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO normierte subsidiäre Haftung des Notars bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung keine Veranlassung festzustellen, dass der VN lediglich fahrlässig gehandelt habe. Für vorsätzliches Verhalten muss der Notar ohnehin eintreten.

Die Frage der Schuldform war auch sonst ohne jede Entscheidungsrelevanz, weil Probleme um § 254 BGB oder gar Schmerzensgeld nicht im Raum gestanden haben.

Der VN hat die, die Entscheidung des Kammergerichts tragenden, Amtspflichten entgegen der darin festgestellten Fahrlässigkeit gegenüber den Klägern wissentlich verletzt.

Wissentlich handelt derjenige, der die verletzten Pflichten positiv kennt. Bedingter Vorsatz, bei dem er die in Rede stehende Verpflichtung nur für möglich hält, reicht hier ebenso wenig aus wie eine fahrlässige Unkenntnis. Es muss vielmehr feststehen, dass der VN die Pflichten zutreffend gesehen hat (BGH Urteil vom 28.09.2005 a.a.O. [26] m.w.N.).

Das Kammergericht hat in seinem Grundurteil folgende für den Deckungsprozess bindende Pflichtverletzungen des VN festgestellt:

Der VN hat es unterlassen, die Kläger darüber zu belehren, dass sie mit Abschluss des Vertrages zwar ihre gesellschaftsrechtliche Beteiligung erwarben, vor Eintragung einer Aufassungsvormerkung jedoch keinen gesicherten Anspruch auf spätere Übertragung des in dem Beitrittsvertrag bezeichneten Grundeigentums hatten und bis zur Eintragung einer Aufassungsvormerkung Gefahr liefen, trotz Bezahlung des Kaufpreises für den Geschäftsanteil die in Aussicht genommene Immobilien beziehungsweise die entsprechenden Anteile daran später doch nicht erwerben zu können. Der Vertrag enthielt keinerlei Regelungen über den Zeitpunkt der Eintragung der Aufassungsvormerkung, während die Tilgung des Kaufgelddarlehens mit dem auf die Beurkundung folgenden Monat fällig werden sollte. Der Fondprospekt enthielt demgegenüber sogar die ausdrückliche Festlegung, dass eine Aufassungsvormerkung erst nach Zahlung des vereinbarten Kaufpreises eingetragen werden sollte, ohne jedoch eine Frist dafür zu bestimmen. Bei dieser Sachlage waren die Kläger bei Zahlung des Kaufpreises nicht vor einer weiteren Veräußerung der von ihnen erworbenen Miteigentumsanteile durch die Initiatoren geschützt und liefen deshalb Gefahr, ihres gezahlten Kaufpreises verlustig zu gehen, ohne später das vereinbarte Miteigentum zu erhalten.

Daneben hat der VN auch seine Amtspflichten dadurch verletzt, dass er die Kläger nicht darüber belehrt hat, dass die von ihnen erworbenen Miteigentumsanteile mit einer Gesamtgrundschuld von 3 Millionen DM belastet waren, bzw. er das Grundbuch nicht eingesehen hat.

Diese Pflichtverletzungen wirken umso schwerer und indizieren daher bereits den erforderlichen direkten Vorsatz, als es im Streitfall lediglich vordergründig um den Beitritt zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ging; das wirtschaftliche Konzept, wie es sich aus der vom VN beurkundeten vertraglichen Gestaltung ergibt, zeigte deutlich, dass dieses nicht auf den Betrieb eines gewerblichen Unternehmens mit den damit verbundenen Gewinnchancen und Risiken gerichtet war, sondern letztendlich auf den wirtschaftlichen Erwerb von Immobilieneigentum als sichere und wertbeständige Kapitalanlage.

Wenn die offensichtlich geschäftlich unerfahrenen Kläger dann nicht darauf hingewiesen werden, dass der Miteigentumserwerb trotz der vertraglich geschuldeten Vorleistung nicht gesichert ist und daneben bestehende erhebliche Grundpfandrechte – bzw. das Unterlassen der Grundbucheinsicht – in der Urkunde keine Erwähnung finden, ist dies nur damit zu erklären, dass sich der VN wissentlich über seine Amtspflichten hinweggesetzt hat.

Der VN hat, mit anderen Worten, einen Vertrag beurkundet, durch welchen die Kläger sprichwörtlich die „Katze im Sack“ gekauft haben und sich sogar weiter verpflichtet haben, hierfür eine ungesicherte Vorleistung zu erbringen. Es wäre lebensfremd anzunehmen, der VN, ein Anwaltsnotar mit langjähriger Berufserfahrung als Anwalt und als Notar hätte die wirtschaftlichen Risiken dieser Vertragsgestaltung nicht erkannt. Ebenso lebensfremd wäre es anzunehmen, dem VN wäre bei der Beurkundung nicht bewusst gewesen, dass er als Notar die Kläger darüber zumindest hätte aufklären müssen.

Eine andere Beurteilung erzwingt auch nicht der Umstand, dass das mit drei Berufsrichtern besetzte Landgericht im erstinstanzlichen Haftpflichtprozess eine Pflichtverletzung des VN nicht angenommen haben, da das Landgericht nach den Feststellungen des Kammergerichts in entscheidenden Punkten – namentlich der wirtschaftlichen Konzeption des Vertrages – den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt hat (BGH, Urteil vom 21.11.1996, IX ZR 182/95, VersR 1997, 754/757).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

Heuer

Schäfer

Spuhl

Beglaubigt


Stizangestellte





Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 U 67/06
7 O 81/05 Landgericht Berlin

30.06.2006

In dem Rechtsstreit

hat der 6. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Ninnemann, den Richter am Kammergericht Fischer und die Richterin am Landgericht Muratori am 30. Juni 2006
b e s c h l o s s e n :

Die Kläger haben die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, nachdem sie die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. März 2006 zurückgenommen haben;
sie werden des eingelegten Rechtsmittels für verlustig erklärt, § 516 Abs. 3 ZPO.

Ninnemann

Muratori

Fischer